

# **BVGer D-5951/2016 vom 22. August 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5951\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5951_2016)

FR: TAF D-5951/2016 du 22 août 2017

IT: TAF D-5951/2016 del 22 agosto 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In seiner Beschwerdebegründung macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe in seinen sehr umfassenden Ausführungen die beteiligten Personen klar unterschieden und ihre Rollen korrekt zugeordnet. In Wirklichkeit bestünden die von der Vorinstanz festgestellten Widersprüche somit gar nicht. Vielmehr habe die Vorinstanz die Ausführungen des Beschwerdeführers lediglich missverstanden. Zudem gingen die Verfolgungshandlungen gegen den Beschwerdeführer von hohen, gut vernetzten staatlichen Stellen aus, von Persönlichkeiten, die den Militärbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft angehörten. Es bestünden gar enge Verbindungen zum Präsidenten Armeniens. Es erscheine klar, dass unter diesen Umständen ein Hilfeersuchen bei den Behörden nicht nur keine Erfolgsaussichten gehabt, sondern dem Beschwerdeführer zusätzlich geschadet hätte. Darauf sei er auch deutlich hingewiesen worden. Ferner seien beide Beschwerdeführenden psychisch angeschlagen, und der Beschwerdeführer befinde sich in psychiatrischer Behandlung. Sämtliche Vermögenswerte der Familie seien eingezogen worden. Selbstredend würde auch jeder allfällige künftige Verdienst gleichfalls eingezogen. Die Beschwerdeführenden seien finanziell nicht mehr in der Lage, in ihrem Heimatstaat ein zumutbares Leben zu führen.

#### **E. 5.2**

Diese und weitere Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen indessen nicht zu überzeugen, zumal die in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Unstimmigkeiten zum einen nicht wirklich ausgeräumt werden und die Schilderung der Verfolgung des Beschwerdeführers durch die geballte Staatsmacht Armeniens allzu wirklichkeitsfremd ausgefallen ist. Trotz jahrelanger Verfolgung des Ehemannes waren die Beschwerdeführenden nämlich in der Lage, am 12. Mai 2016 legal - d.h. mit ihren Reisepässen - und unbehelligt auf dem Luftweg aus dem Heimatstaat auszureisen. Derlei wäre nicht möglich gewesen, wenn die armenischen Behörden den Beschwerdeführer wegen versäumter Dienstpflicht hätten zur Verantwortung ziehen wollen. Da der Beschwerdeführer indessen eigenen Angaben zufolge den Militärdienst in den Jahren 1998 bis 2000 geleistet hat (vgl. A10/20 F14 S. 10), bestand zu keinem Zeitpunkt Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens. Dies umso weniger, als Angaben des Beschwerdeführers zufolge die Dienstpflicht erst bis zum Alter von 27 Jahren erfüllt werden muss (vgl. A10/20 F9 S. 3 oben) und strafrechtliche Konsequenzen erst bei verspäteter Erfüllung der Dienstpflicht drohen würden. Der Beschwerdeführer war jedoch zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Militärdienst noch keine 27 Jahre alt. Nach dem Gesagten ist es somit

nicht weiter erstaunlich, wenn die armenischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer ohne Weiteres aus dem Heimatstaat ausreisen liessen. Unglaublich ist demgegenüber die Behauptung der Beschwerdeführenden, es habe auf dem Flughafen in Genf keine Passkontrolle gegeben. Derlei ist schlichtweg ausgeschlossen (vgl. A6/14 Ziff. 4.02 S. 8, A7/13 Ziff. 5.02 S. 7), weshalb die vorerwähnten Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Schilderung des Reisewegs praxisgemäss Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation zulassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150). Dies bestätigt sich auch in vorliegendem Fall, war der Beschwerdeführer doch ausserstande, wesentliche Begleitumstände der angeblichen Verfolgungssituation widerspruchsfrei zu schildern. So machte er etwa anlässlich ein- und derselben Anhörung geltend, er sei im Jahre 2003 im Anschluss an einen "Hausbesuch" [des Militäruntersuchungsrichters], bei dem er seinem Besucher bereits alle Belege ausgehändigt habe, gemeinsam mit diesem zum Militäramt gefahren (vgl. A10/20 F16 S. 10), obwohl er zuvor ausgeführt hatte, er sei wegen seiner kirchlichen Verlobung erst am nächsten Tag in der Amtsstube des Militäruntersuchungsrichters erschienen und habe ihm dann seine Belege ausgehändigt (vgl. A10/20 F9 S. 3 und 4). Von einer gemeinsamen Fahrt mit dem Militäruntersuchungsrichter von zu Hause zum Militäramt wusste er zu diesem Zeitpunkt der Befragung noch nichts zu berichten. Stattdessen soll die gemeinsame Fahrt vom Militäramt zur Staatsanwaltschaft geführt haben (vgl. a.a.O. S. 4 oben). Dies ist allerdings wenig plausibel, soll sich doch die Staatsanwaltschaft im Jahre 2003 noch im gleichen Gebäude wie das Militäramt befunden haben, wenngleich nicht im Parterre, sondern in einem oberen Stockwerk (vgl. a.a.O. F18 S. 10). Wie der Beschwerdeführer nämlich an anderer Stelle sinngemäss bestätigt, waren die Ämter - das Militäramt und die Staatsanwaltschaft - zu diesem Zeitpunkt, im Jahre 2003, noch nicht räumlich getrennt (vgl. a.a.O. F29/30 S. 11). Der vollumfänglich fehlende Realitätsbezug der Vorbringen zeigt sich darüber hinaus auch etwa bei der Beschreibung einer Erpressung, welche die Übertragung des Eigentums an der Wohnung einer Drittperson - der Mutter der Beschwerdeführerin - zum Ziel gehabt haben soll (vgl. A10/20 F9 S. 6). Die Beschwerdeführenden hätten dem Erpresser neben Schätzen aller Art (Gold, Goldgegenstände, grössere Geldbeträge) "auch diese schriftliche Übergabe der Wohnung, unterschrieben von" den Beschwerdeführenden, übergeben (vgl. a.a.O. S. 6). Einer späteren Bemerkung des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, es habe sich um eine schriftliche Bescheinigung gehandelt, wonach die Beschwerdeführenden dem Erpresser die Wohnung schenken würden (vgl. a.a.O. S. 8). Da es sich bei diesem indessen um eine rechtskundige Person gehandelt haben müsste, hätte ein realer Erpressungsversuch niemals und nirgendwo in der geschilderten Weise ablaufen können. Dementsprechend drängt sich der Eindruck auf, die Beschwerdeführenden konnten bei ihren Verfolgungsvorbringen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen und haben stattdessen eine Verfolgungssituation erfunden. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel näher einzugehen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrelevante Gefährdung glaubhaft zu machen. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.3**

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Armenien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Armenien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr

(«real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folteroder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt den Beschwerdeführenden offensichtlich auch in Berücksichtigung der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten medizinischen Gründe nicht. Solche können bei abgewiesenen Asylbewerbern nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK relevant sein, nämlich wenn ein Vollzug der Wegweisung kausal für eine rasche irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands wäre, zu intensivem Leiden oder zu einer bedeutsamen Verkürzung der Lebenserwartung führen und damit zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10 § 83; BVGE 2011/9 E. 7.1). Solche aussergewöhnlichen Umstände liegen in casu nicht vor. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar sein, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewandt, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebots erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 m.w.H.). Bei der hier im Vordergrund stehenden Gefährdungsvariante der medizinischen Notlage nach Art. 83 Abs. 4 AuG ist zu beachten, dass nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn das Fehlen einer notwendigen medizinischen Behandlung im Heimatland nach der Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

#### **E. 7.3.2**

Vorliegend ist zunächst in allgemeiner Hinsicht anzumerken, dass in der Heimat der Beschwerdeführenden weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, weshalb der Vollzug bezüglich der allgemeinen Situation in Armenien nicht als unzumutbar erscheint.

#### **E. 7.3.3**

Auf individueller Ebene bestehen keine Hinweise, wonach die Beschwerdeführenden bei ihrer Rückkehr nach Armenien in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnten. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer über eine langjährige Schulbildung sowie eine rund zehnjährige Berufserfahrung als Antiquitätenhändler verfügt (vgl. A6/14 Ziff. 1.17.04/05 S. 4). Dementsprechend ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei mit dem universal gültigen kaufmännischen Prinzip, Einkauf zum tiefst- und Verkauf zum höchstmöglichen Preis, hinreichend vertraut, um es nach der Rückkehr in den Heimatstaat vom ersten Tag an wieder gewinnbringend anzuwenden und sich eine neue Existenz aufzubauen. Dabei kann er sich von seiner Ehefrau unterstützen lassen, welche gar zwei Studiengänge abgeschlossen und als Bankangestellte gearbeitet hat (vgl. A7/13 Ziff. 1.17.04 S. 4). Es ist den Beschwerdeführenden nach dem Gesagten möglich und zuzumuten, wieder eine gleiche oder ähnliche Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Familienangehörigen im Heimatstaat wie auch diejenigen im Ausland den Beschwerdeführenden bei der Reintegration in Armenien nötigenfalls unter die Arme greifen können (vgl. A6/14 Ziff. 3.01-3.03 S. 6, A7/13 Ziff. 3.01-3.03 S. 5). Es besteht deshalb kein Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführenden würden durch den Wegweisungsvollzug in ihrem Heimatstaat einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6 S. 591; 2008/34 E. 11.2.2 S. 512). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass den Beschwerdeführenden die Möglichkeit offen steht, in der Schweiz (finanzielle und gegebenenfalls medizinische) Rückkehrhilfe zu beantragen. Die Beschwerdeführenden (Eltern und die beiden Kinder) halten sich erst seit dem 12. Mai 2016 in der Schweiz auf, weshalb die Dauer ihres Aufenthalts sowie ihr Integrationsgrad in der Schweiz noch nicht zu einer Entwurzelung in ihrer Heimat zu führen oder eine dortige Reintegration entscheidend zu erschweren vermögen. Zwar können gewisse Integrationsschwierigkeiten in Armenien namentlich bezüglich der beiden Kinder nicht ausgeschlossen werden, dürften aber kaum ein Ausmass erreichen, welches zu einer nicht hinzunehmenden Beeinträchtigung des Kindeswohls führen würde. In Würdigung aller Umstände wird dem Kindeswohl beim Vollzug der Wegweisung der Kinder zusammen mit den Eltern in angemessener Weise Rechnung getragen. Was die geltend gemachte Depression und latente Suizidalität des Beschwerdeführers anbelangt, so kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die einlässlichen Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2016 des Bundesverwaltungsgerichts sowie die zutreffenden Ausführungen in der Vernehmlassung vom 3. Januar 2017 verwiesen werden. Ein Vollzugshindernis kann in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden, zumal sich selbst eine Akzentuierung des Krankheitsbildes lediglich auf die konkrete Ausgestaltung des Wegweisungsvollzugs auswirkt, nicht aber den Wegweisungsvollzug an sich in Frage stellen kann. Erst recht gilt dies für den im Arzteugnis vom 5. Januar 2017 diagnostizierten Verdacht auf ABCA4-Dystrophie, eine Augenkrankheit, für die es dem Arzteugnis zufolge "leider aktuell keine Therapieoptionen und weiterhin keine Indikation für die Einnahme von Vitaminpräparaten" gibt. Der ärztlichen Empfehlung, "sich vor Sonnenschein mittels Sonnenbrille zu schützen", kann der der Beschwerdeführer jedenfalls ohne Weiteres auch in der armenischen Heimat kostengünstig nachkommen. Was schliesslich die verschiedentlich erwähnte Hepatitis C anbelangt, hat es der Beschwerdeführer unterlassen, das Bundesverwaltungsgericht über den Fortgang der

Behandlung in Kenntnis zu setzen. Indessen ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass zwar die medizinische Versorgung in Armenien nicht dem schweizerischen Standard entspricht. Allenfalls benötigte Kontrolluntersuchungen sowie eine gesundheitliche Basisversorgung stehen dort aber zur Verfügung (vgl. insb. World Health Organization (WHO), Global Policy on the Prevention and Control of Viral Hepatitis, 2013, S. 104; Bundesamt für Migration, Focus Armenien: Psychiatrische und psychologische Versorgung, 2012 S. 5 ff.) und es kann schliesslich auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe verwiesen werden (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. Bei dieser Sachlage ist das Gesuch vom 19. Oktober 2016 um Wiedererwägung der Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2016 abzuweisen.

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 20. Oktober 2016 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.